

Balingen, 21.12.2020

---

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss	<b>öffentlich</b>	am 16.03.2021	Vorberatung
Gemeinderat	<b>öffentlich</b>	am 30.03.2021	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt

## **Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

### Anlagen

Anlage 1: Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 30. März 2021

### Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen entsprechend Anlage 1.

### Finanzielle Auswirkungen:

Keine

### Besonderer Hinweis:

--

## Sachverhalt:

Nach § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen und der ortsüblichen Bekanntgaben der Stadt Balingen vom 18. Dezember 2001 – in der Fassung vom 1. Juni 2005 - erfolgen öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben bisher durch Einrücken in das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Balingen, bzw. durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses und den Verkündungstafeln der jeweils betroffenen Stadtteile.

Im Zuge der Novellierung der Gemeindeordnung Ende des Jahres 2015 hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, dass **öffentliche Bekanntmachungen**, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, rechtswirksam im Internet erfolgen können.

Dadurch ergeben sich diverse Vorteile. So können durch die Internetbekanntmachung Satzungen schneller in Kraft treten, sodass Verwaltungsabläufe beschleunigt und optimiert werden. Zudem bleiben die Informationen zeitlich unbegrenzt verfügbar. Darüber hinaus können die Bekanntmachungen von der Einwohnerschaft schnell und einfach gefunden und eingesehen werden.

Für Bürger ohne Internetzugang ist es möglich, die öffentlichen Bekanntmachungen während der Öffnungszeiten bei der Infothek im Rathaus der Stadt Balingen kostenlos einzusehen. Ferner können Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse zugesandt werden.

Durch technische Maßnahmen sollen Löschungen und Verfälschungen der Internetbekanntmachungen verhindert werden. Dazu setzen wir ein sog. Elektronisches Siegel ein.

Nicht umfasst von der gesetzlichen Möglichkeit der Internetbekanntmachung sind bislang die Veröffentlichungen von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) nach §§ 3, 4a und 10 Baugesetzbuch im Internet. Da es sich bei den Vorschriften des BauGB um Bundesrecht handelt, bricht es als höherrangiges Recht das Landesrecht. Somit müssen Bauleitpläne bis auf Weiteres im Mitteilungsblatt der Stadt Balingen bekanntgemacht werden. Zusätzlich erfolgt ergänzend eine Bereitstellung im Internet.

Im Übrigen soll auch die **ortsübliche Bekanntgabe** von Sitzungen des Gemeinderates und seiner Gremien künftig im Internet erfolgen. Eine Regelung für die ortsübliche Bekanntgabe ist in der Satzung nicht mehr erforderlich. Für einen Übergangszeitraum von 6 Monaten sollen die ortsüblichen Bekanntgaben parallel in der alten (Anschlagtafel) und in der neuen Form (Homepage) erfolgen.

Markus Beilharz